

GUT ZU WISSEN

Einschätzungsverordnung



Mit 1. September 2010 sind die Änderungen des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) und gleichzeitig eine neue Einschätzungsverordnung zur Feststellung des Grades der Behinderung in Kraft getreten. ► HARALD PACHLER

Behinderteneinstellungsgesetz - Grundlegendes und Inkrafttreten

Mit der Kundmachung des BGBl. I Nr. 81/2010 wurde am 18. August 2010 die Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) veröffentlicht. Sie trat mit 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig ist eine neue Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) in Kraft getreten.

Behinderteneinstellungsgesetz - Änderungen

Bisher erfolgte die Einschätzung des Grades der Behinderung durch ärztliche Sachverständige gemäß der Richtsatzverordnung, die aufgrund der §§ 7 und 9 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 erlassen wurde. Da diese Verordnung bereits vor über 40 Jahren in Kraft getreten ist und somit weder dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft noch den Anforderungen des heutigen Arbeitsmarkts entspricht, war der Beschluss einer neuen Verordnung zur Feststellung des Grades der Behinderung unbedingt erforderlich. Somit wurde am 18. August 2010 die Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) kundgemacht. Sie trat mit 1. September 2010 in Kraft.

Dies bedeutet, dass ab dem 1. September 2010 Anträge auf Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten bzw. auf Ausstellung von Behindertenpässen beim Bundessozialamt gemäß der Bestimmungen der neuen Einschätzungsverordnung zu erfolgen hat.

Behinderteneinstellungsgesetz - Übergangsregelungen

Es gibt allerdings einige Übergangsbestimmungen bzw. Ausnahmen:

- Für am 1. September 2010 noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren sind für die Einschätzung des Grades der Behinderung die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 vH außer Betracht zu lassen sind, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht.
- Bei Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung, bei welchem der Grad der Behinderung bereits rechtskräftig nach dem Behinderteneinstellungsgesetz oder dem Bundesbehindertengesetz festgestellt wurde, kommt die neue Einschätzungsverordnung innerhalb der ersten drei Jahre (also bis zum 31. August 2013) nicht zur Anwendung.
- Dies gilt auch für Nachuntersuchungen, wenn keine objektivierte Änderung des Gesundheitszustandes eingetreten ist.

Die neue Verordnung ist von Bedeutung für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten, für die Ausstellung eines Behindertenpasses, für die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe und für die Inanspruchnahme von steuerlichen Begünstigungen.

Aus der Anlage der neuen Einschätzungsverordnung zum Punkt 12 „Ohren und Gleichgewichtsorgane“

12.02 Hörorgan

Einschränkungen des Hörvermögens.

Die Prüfung des Hörvermögens ist ohne Hörhilfe am besser hörenden Ohr durchzuführen.

Neben der groben Prüfung der Hörweite für Umgangssprache und der Einbeziehung vorliegender Audiogramme in die Beurteilung ist die Hörprüfung nach der orientierenden Tabelle für Allgemeinmediziner durchzuführen.

Bei der fachärztlichen Beurteilung ist der prozentuelle Hörverlust (beiliegenden Tabellen) aus den Ergebnissen des Tonschwellenaudiogramms bzw. Sprachaudiogramms für die Beurteilung heranzuziehen.

Hörbedingte Sprachstörungen erhöhten den Wert um 10 % und bei Stummheit um 20 %.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Abschluss der Sprachentwicklung) ist die Einschätzungstabelle für Kinder heranzuziehen. Damit werden die Sprachentwicklungsstörungen und Beeinträchtigungen der geistigen und sozialen Entwicklung miterfasst. Kriterium ist das besser hörende Ohr.

Kurze Übersicht (Angaben ohne Gewähr):

Verlust der Ohrmuschel einseitig: 10%

Verlust der Ohrmuschel beidseits: 30%

Chronische Entzündungen - mesotympanal: 10-20%

Chronische Entzündungen - Epitympanal: 30-40%

Einschränkungen des Hörvermögens: nach Tabelle - Hörbeeinträchtigungen werden mit ab 10% Behinderungsgrad bewertet. Die höchste Stufe bildet Taubheit (dazu gehören CI Träger, sofern sie beidseitig versorgt bzw. über kein Restgehör verfügen) mit 80%, vormals 70%!

Tinnitus leichten und mittleren Grades: 10-40%.

Tinnitus schweren Grades: 50%

Leichte bis mittelgradige Gleichgewichtsstörungen: 10-40% / Schwere Gleichgewichtsstörungen 50-70%